

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten David Wulff, Fraktion der FDP

Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Für die Beantwortung der Kleinen Anfrage wurde für die Aktualisierung und Vervollständigung der vorliegenden Übersichten eine umfangreiche Abfrage bei allen Ressorts durchgeführt. Der Beantwortung liegen diese Zuarbeiten zugrunde.

Gemäß § 3 Absatz 1 der Kommunalverfassung (KV M-V) können den Gemeinden durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Rechtsverordnung öffentliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden. Sie sind dabei sowohl hinsichtlich des „Ob“ als auch des „Wie“ der Aufgabengestaltung weisungsgebunden und damit ohne eigene Entscheidungsbefugnis.

1. Wie viele Aufgaben sind durch das Land bzw. die Landesregierung zur Erfüllung nach Weisung übertragen?
Wie hat sich diese Zahl seit 2016 entwickelt?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Zu den einzelnen Aufgaben wird auf die beigelegte tabellarische Übersicht verwiesen. Diese enthält nicht nur Aufgabenübertragungen an Gemeinden, sondern an alle kommunalen Ebenen und führt insgesamt 163 Aufgabenübertragungen, davon zehn seit 2016, auf.

2. Welche Aufgaben sind durch das Land bzw. die Landesregierung zur Erfüllung nach Weisung übertragen?
 - a) Welche Aufgaben sind mit direktem Bürgerkontakt?
 - b) Welche Aufgaben sind ohne direkten Bürgerkontakt?

Für die Fragen 2, a) und b) wird auf die beigelegte tabellarische Übersicht verwiesen.

Des Weiteren ist anzumerken, dass nicht die „Aufgaben“ an sich einen generellen Bürgerkontakt aufweisen, sondern die „Maßnahmen“, die die Behörde im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben trifft. So ist bei manchen Maßnahmen ein Bürgerkontakt obligatorisch, bei anderen jedoch nur gelegentlich erforderlich. Hier ist zwischen der Leistungsverwaltung und Eingriffsverwaltung zu differenzieren, da gerade Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nicht zwingend auch digital erbracht werden können (z. B. das Befüllen von Sandsäcken bei Hochwasserkatastrophen). Digitale Verfahren sind demzufolge dort auch nicht unbedingt möglich bzw. beschränken sich auf die Kontaktaufnahme zur zuständigen Behörde (z. B. Notruf-App oder das digitale Melden von Ordnungswidrigkeiten).

3. Bei wie vielen dieser Aufgaben ist eine flächendeckende Online-Verfügbarkeit der Verwaltungsleistungen im Sinne des Onlinezugangsgesetzes (OZG) vorgesehen?
Wie ist der bisherige Umsetzungsstand der Online-Verfügbarkeit der Verwaltungsleistungen (bitte nach OZG-Reifegraden aufschlüsseln)?

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet Bund, Länder und Kommunen, ihre Verwaltungsleistungen auch digital anzubieten. Dabei hat das Föderale Informationsmanagement (FIM) die Aufgabe, die standardisierte Bereitstellung von Informationen, Prozessen und Formularen für jede einzelne Verwaltungsleistung vorzugeben. Der Leistungskatalog (LeiKa) umfasst derzeit einen Bestand von mehr als 8 000 Einträgen zu diesen Verwaltungsleistungen. Dieses Vorgehen dient der strukturierten Erfassung und Pflege von Verwaltungsleistungen im LeiKa und wird durch die Bundes- und Landesredaktionen gesteuert. Durch FIM greifen Kommunen und Länder bei der Umsetzung des OZG auf vorgegebene Standards und Bausteine zurück. Durch die Bereitstellung zentraler FIM-Informationen wird die Erstellung und Bereitstellung von Onlinediensten erleichtert.

Eine Zuordnung der einzelnen Verwaltungsleistungen im Sinne des OZG zu den einzelnen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises (üWK) ist bislang weder bundes- noch länderweit erfolgt und für die Aufgabe des Vollzugs des OZG auch nicht erforderlich.

4. Für welche Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis stellt die Landesregierung entsprechende digitale Lösungen für die Kommunen zur Verfügung (bitte einzeln und mit konkreter Lösung aufschlüsseln)? Wie unterstützt die Landesregierung die Kommunen bei der digitalen Bereitstellung der Verwaltungsleistungen im übertragenen Wirkungskreis (bitte ausführlich darlegen)?

Aktuell können die im Land zentral erfassten Onlinedienstleistungen hinsichtlich der Eigenschaft des üWK nicht differenziert werden. Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

5. Welche konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung, um die Kommunen bei einer zügigen digitalen Bereitstellung der Verwaltungsdienstleistung im übertragenen Wirkungskreis zu unterstützen?

Die Grundlage für die Umsetzung des OZG ist insbesondere der föderale OZG-Umsetzungskatalog, der die online anzubietenden Verwaltungsleistungen enthält. Die Zusammenarbeit der Länder im OZG beschreibt ein arbeitsteiliges Vorgehen in Form der sogenannten Themenfelder und deren Federführung bei der Umsetzung des OZG-Umsetzungskataloges durch je ein Bundesland.

Um die Digitalisierung im Rahmen des OZG ganz- und einheitlich umzusetzen, wurde im ehemaligen Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (seit 15. November 2021 im Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern) ein zentrales OZG-Programm Mecklenburg-Vorpommern (M-V) aufgesetzt. Ziel des Programms ist es, die Antragstellung für alle Verwaltungsleistungen so zu digitalisieren, dass sie auf dem MV-Serviceportal (MVSP) bereitgestellt werden können (Reifegrad 3). Reifegrad 3 bedeutet, einen Antrag vollständig online zu stellen mit Upload aller erforderlichen Unterlagen und den Bescheid über ein Bürgerkonto zugestellt zu bekommen. Für die OZG-Umsetzung von Verwaltungsleistungen stellt das OZG-Programm zwei Umsetzungsvarianten bereit:

- EfA-Mitnutzung: Für priorisierte Leistungen werden in den Themenfeldern sogenannte „Einer-für-Alle“- (EfA-) Dienste erstellt.
- Eigenentwicklung MVSP: Wird vonseiten des Themenfeldführers kein EfA-Onlinedienst bereitgestellt oder ist die Mitnutzung dieses Onlinedienstes für M-V nicht begründet, wird die Leistung als Eigenentwicklung im MVSP unter Nutzung der Basisdienste des Landes M-V OZG-konform digitalisiert.

Das OZG-Programm M-V umfasst die Umsetzung nach Reifegrad 3 bis zum MVSP für eine Vollzugsbehörde. Die Verantwortung für die weitere Anbindung interessierter Behörden an das MVSP für die flächendeckende Bereitstellung liegt bei der jeweiligen Vollzugsebene, ebenso die Verknüpfung mit den Bestandssystemen. Für den kommunalen Vollzug bedeutet dies, dass eine OZG-Lösung in mindestens einer Pilotkommune implementiert wird. Der flächendeckende Rollout wird nicht aktiv durch das OZG-Programm M-V gesteuert. Das OZG-Programm M-V stellt den Kommunen die OZG-Lösungen und Anbindungsleitfäden bereit.

Die kommunalen Gremien (Landkreistag M-V und Städte- und Gemeindetag M-V – u. a. vertreten durch den Zweckverband elektronische Verwaltung M-V) sind im sogenannten „gemeinsamen Programmmanagement“ des OZG-Programms M-V eingebunden, wodurch eine Bedarfsabfrage und Bekanntgabe in allen Kommunen erfolgt.

Darüber hinaus hat das Land Mecklenburg-Vorpommern eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Zweckverband Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern geschlossen, um die flächendeckende Bereitstellung in den Gemeinden umzusetzen.

Parallel zur OZG-Folgegesetzgebung wurde seitens des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) für 16 sogenannte „Fokusleistungen“ eine stärkere (auch monetäre) Unterstützung des Bundes für die Entwicklung bis zum Rollout angestrebt. Die Mehrheit dieser Leistungen betreffen die kommunale Vollzugsebene (beispielsweise Standesämter, Führerscheinstellen, Bauämter, Wohngeldstellen). Des Weiteren wurden Leistungen priorisiert, die sich aus Priorisierungsgesprächen des OZG-Programms M-V mit den Ressorts ergeben haben und mit den kommunalen Landesverbänden abgestimmt wurden.

Die OZG-Umsetzung erfolgt in den Kommunen grundsätzlich in eigener Organisationshoheit. Das Land stellt im Rahmen der E-Government-Basisdienste-Landesverordnung (BasDi LVO M-V) die Basisdienste für eine standardisierte und effiziente Digitalisierung von Verwaltungsleistungen im Sinne des OZG zur Verfügung.

Die Zusammenarbeit im Rahmen des OZG-Programms M-V ist von einem kooperativen und konstruktiven Miteinander geprägt. Im „Gemeinsamen Programmmanagement“ sind Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Landesverbände, des eGo-MV und des Büros kooperatives E-Government (BkE) eingebunden. Die digitalen Anträge für Verwaltungsleistungen werden entwickelt und auf dem MVSP bereitgestellt. Allerdings bleiben Typ 5-Leistungen, die in die Regelungskompetenz der Kommunen fallen, von der Digitalisierung durch das OZG-Programm M-V ausgeschlossen und müssen eigenständig durch die Kommunen umgesetzt werden.

Darüber hinaus hat das Land das Programm OZG Kommunal 3+ aufgesetzt, welches unter bestimmten Voraussetzungen (beispielsweise nennenswerte Effizienzsteigerungen) eine über den Reifegrad 3 (OZG-konform) hinausgehende Digitalisierung kommunaler Leistungen in Richtung Reifegrad 4 (Once-Only-Prinzip) unterstützen soll. Dieses Programm wird in Zuständigkeit des BkE bis Ende 2025 laufen.

Insgesamt bietet die Landesregierung M-V durch Programme wie das OZG-Programm M-V und das OZG Kommunal 3+ umfassende Unterstützung bei der Digitalisierung der Verwaltungsleistungen in der kommunalen Vollzugsebene. Die kontinuierliche Unterstützung und die flexible Anpassungsfähigkeit der Programme sind für die Digitalisierung entscheidend.

6. Wie bewertet die Landesregierung die Fähigkeit der Kommunen, die ihnen i. S. d. § 3 Absatz 1 KV M-V übertragenen Aufgaben aus eigenen Mitteln zu digitalisieren?

Die Kommunen unterstehen im übertragenen Wirkungskreis der Fachaufsicht. Die finanziellen Aufwendungen werden für vor dem 20. April 2000 an Kommunen übertragene Aufgaben grundsätzlich nach § 22 FAG M-V vom Land getragen. Für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, die ab dem 20. April 2000 übertragen wurden, gilt nach Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes M-V das strikte Konnexitätsprinzip. Zur Leistungsfähigkeit der Kommunen kann lediglich mitgeteilt werden, dass die Finanzlage bei einer Betrachtung über alle Kommunen insgesamt zum Stand 31. Dezember 2023 – auf der Grundlage zum Teil vorläufiger Werte – als stabil angesehen werden kann. Diese Aussage lässt jedoch keine valide Schlussfolgerung zu, inwieweit die einzelne Kommune in der Lage ist, die ihr übertragenen Aufgaben aus eigenen Mitteln zu digitalisieren.

Anlage

Lfd.-Nr.	Aufgaben-träger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Über-tragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	über-tragen-des Ressort	direkter Bürger-kontakt – ja oder nein?	konkrete Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der Kommunen bei einer zügigen digitalen Bereitstellung der Verwaltungsdienstleistung
1	kreisfreie und große kreis-angehörige Städte, Ämter und amtsfreie Gemeinden	örtliche Ordnungsbehörden	§ 3 Abs. 1 Nr. 3 SOG M-V vom 04.08.1992 § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SOG M-V vom 27.04.2020 § 19 Abs. 3 SOG M-V vom 27.04.2020	ja	IM	ja	keine
2	kreisfreie Städte	Kreisordnungsbehörde	§ 3 Abs. 1 S. 2 SOG M-V vom 27.04.2020 § 19 Abs. 3 SOG M-V vom 27.04.2020	ja	IM	ja	keine
3	Landkreise	Kreisordnungsbehörde	§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SOG M-V vom 04.08.1992 § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SOG M-V vom 27.04.2020 § 19 Abs. 3 SOG M-V vom 27.04.2020	ja	IM	ja	keine

Lfd.-Nr.	Aufgaben-träger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	übertragen-des Ressort	direkter Bürgerkontakt – ja oder nein?	konkrete Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der Kommunen bei einer zügigen digitalen Bereitstellung der Verwaltungsdienstleistung
4	Landkreise und kreisfreie Städte	Waffenbehörde	§ 2 Abs. 3 und 4 WaffRAusfLVO vom 10.04.1991 § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 4 WaffRAusfLVO M-V vom 04.08.2003	ja	IM	ja	keine
5	Landkreise und kreisfreie Städte	Versammlungsbehörde	§ 2 S. 1 VersG-ZustVO vom 21.07.1994	ja	IM	ja	keine
6	kreisfreie und große kreis-angehörige Städte, Ämter und amtsfreie Gemeinden	Fundbehörde	§ 1 Abs. 1 Zuständigkeits-neuregelungsgesetz vom 20.12.1990 i. V. m. § 1 Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Durchführung des Fundrechts vom 09.06.1992	ja	IM	ja	keine

Lfd.-Nr.	Aufgaben-träger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	übertragen-des Ressort	direkter Bürgerkontakt – ja oder nein?	konkrete Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der Kommunen bei einer zügigen digitalen Bereitstellung der Verwaltungsdienstleistung
7	kreisfreie und große kreis-angehörige Städte, Ämter und amtsfreie Gemeinden	Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung zur Verhütung von Bränden durch die Benutzung von ballonartigen Leuchtkörpern	§ 2 Abs. 3 BallonLbrVerV MV	ja	IM	ja	keine
8	Landkreise und kreisfreie Städte	untere Katastrophenschutzbehörde	§ 2 Abs. 1 LKatSG M-V	ja	IM	ja	keine
9	kreisfreie Städte, amtsfreie Gemeinden und Ämter	Meldebehörde	§ 1 Abs. 1 LMG M-V	ja	IM	ja	elektronische Melderegisterabfrage über das Zentrale Informationsregister

Lfd.-Nr.	Aufgaben-träger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	über-tragen-des Ressort	direkter Bürgerkontakt – ja oder nein?	konkrete Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der Kommunen bei einer zügigen digitalen Bereitstellung der Verwaltungsdienstleistung
10	kreisfreie Städte, große kreis-angehörige Städte, amtsfreie Gemeinden und Ämter	Pass- und Personalausweisbehörde	§ 1 Abs. 1 AuswBLVO M-V	ja	IM	ja	keine
11	kreisfreie Städte, Ämter und amtsfreie Gemeinden	Standesamt	§ 1 Abs. 1 LPStAG M-V	ja	IM	ja	elektronische Beantragung von Personenstandsurkunden über das MV-Serviceportal
12	Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	untere Standesamtsaufsicht	§ 2 Nr. 1 LPStAG M-V	ja	IM	nein	keine

Lfd.-Nr.	Aufgaben-träger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	übertragen-des Ressort	direkter Bürgerkontakt – ja oder nein?	konkrete Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der Kommunen bei einer zügigen digitalen Bereitstellung der Verwaltungsdienstleistung
13	kreisfreie Städte, Ämter und amtsfreie Gemeinden	Namensänderungsbehörde	§ 1 NamÄndZustLVO M-V	ja	IM	ja	keine
14	Landkreise, kreisfreie und große kreis-angehörige Städte, Ämter und amtsfreie Gemeinden	Kreisordnungsbehörde/örtliche Ordnungsbehörde – Glücksspielrecht – Aufsicht über Lotterien mit geringerem Gefährdungspotenzial im Sinne von §§ 12 ff. des Glücksspielstaatsvertrages 2021	§ 18 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 S. 1 und Abs. 4 S. 1 Nr. 1 GlüStVAG M-V	ja	IM	ja	keine
15	kreisfreie und große kreis-angehörige Städte, Ämter und amtsfreie Gemeinden	örtliche Ordnungsbehörde – Glücksspielrecht – Aufsicht über Spielhallen sowie über Gaststätten und Wettannahmestellen der Buchmacher im Sinne von § 2 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages 2021	§ 18 Abs. 1 S. 2 und Abs. 4 S. 1 Nr. 2, 3 GlüStVAG M-V	ja	IM	ja	keine

Lfd.-Nr.	Aufgaben-träger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	übertragen-des Ressort	direkter Bürgerkontakt – ja oder nein?	konkrete Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der Kommunen bei einer zügigen digitalen Bereitstellung der Verwaltungsdienstleistung
16	kreisfreie und große kreis-angehörige Städte, Ämter und amtsfreie Gemeinden	örtliche Ordnungsbehörde – Glücksspielrecht – Aufsicht über Wettvermittlungsstellen	§ 18 Abs. 1 S. 2 und Abs. 4 S. 1 Nr. 4 GlüStVAG M-V	nein	IM	ja	keine
17	Landkreise, kreisfreie und große kreis-angehörige Städte, Ämter und amtsfreie Gemeinden	Kreisordnungsbehörde/örtliche Ordnungsbehörde – Glücksspielrecht – Verfolgung unerlaubter Glücksspiele	§ 18 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 S. 2 GlüStVAG M-V	ja	IM	ja	keine

Lfd.-Nr.	Aufgaben-träger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	übertragen-des Ressort	direkter Bürgerkontakt – ja oder nein?	konkrete Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der Kommunen bei einer zügigen digitalen Bereitstellung der Verwaltungsdienstleistung
18	Landräte und Oberbürgermeister (Landkreise und kreisfreie Städte)	untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörden	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 GeoVermG M-V	ja	IM	ja	Entwicklung und Realisierung landeseinheitlicher Verfahren (ALKIS) zum Erheben, Führen und Präsentieren der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters, Koordinierung und Aufbau von landesweiten Geobasisdatenbeständen sowie deren Qualitätssicherung und Bereitstellung, Bereitstellung des Downloadportals Geobasisdaten
19	Landräte und Oberbürgermeister (Landkreise und kreisfreie Städte)	Bestellung der Mitglieder der Gutachterausschüsse	§§ 3 und 4 in Verbindung mit § 18 GutAI VO M-V	ja	IM	ja	keine

Lfd.-Nr.	Aufgabenträger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	übertragen-des Ressort	direkter Bürgerkontakt – ja oder nein?	konkrete Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der Kommunen bei einer zügigen digitalen Bereitstellung der Verwaltungsdienstleistung
20	Landräte und Oberbürgermeister (Landkreise und kreisfreie Städte)	Einrichtung der Geschäftsstelle des jeweiligen Gutachterausschusses in der jeweiligen Gebietskörperschaft	§ 10 in Verbindung mit § 18 GutAI VO M-V	ja	IM	ja	keine
21	kreisfreie Städte und Landkreise		§ 3 Zensusausführungsgesetz 2022	nein	IM	Ja, die Landkreise haben Erhebungsstellen eingerichtet, diese Erhebungsstellen haben Erhebungsbeauftragte	Zur Erledigung der Aufgaben wurden den kommunalen Erhebungsstellen Fachanwendungen des Statistischen Bundesamtes (digitale Lösungen) zur Verfügung gestellt. Diese Anwendungen wurden vom Statistischen Bundesamt programmiert und als Webanwendung betrieben. Außerdem hatte das Land die Erhebungsstellen mit IT-Technik (Hard- und Software) ausgestattet und insgesamt 1 000 mobile Endgeräte für die Erhebungsbeauftragten leihweise zur Verfügung gestellt, mit denen die Erhebungsbeauftragten die

Lfd.-Nr.	Aufgaben-träger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Über-tragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	über-tragen-des Ressort	direkter Bürgerkontakt – ja oder nein?	konkrete Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der Kommunen bei einer zügigen digitalen Bereitstellung der Verwaltungsdienstleistung
						tragte angeworben, die die in der Stichprobe befindlichen Bürger aufgesucht und befragt haben.	Befragung der Bürger vor Ort durchführen konnten.
22	Landkreise	Genehmigung von Bebauungsplänen gemäß § 10 Abs. 2 BauGB sowie von genehmigungsbedürftigen Innenbereichssatzungen und Außenbereichssatzungen nach dem BauGB von kreisangehörigen Städten, Gemeinden, Planungs- und Zweckverbänden	§ 6 Nr. 1 AG-BauGB M-V	ja	IM	nein	keine

Lfd.-Nr.	Aufgaben-träger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	über-tragen-des Ressort	direkter Bürgerkontakt – ja oder nein?	konkrete Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der Kommunen bei einer zügigen digitalen Bereitstellung der Verwaltungsdienstleistung
23	Landkreise	Prüfung der Verletzung von Rechtsvorschriften im Anzeigeverfahren für Bebauungspläne, Innenbereichssatzungen und Außenbereichssatzungen von kreisangehörigen Städten, Gemeinden, Planungs- und Zweckverbänden (Anmerkung: Vorschrift derzeit gegenstandslos, da keine Anzeigepflicht eingeführt)	§ 6 Nr. 2 AG-BauGB M-V	ja	IM	nein	keine
24	Landkreise	Genehmigung von Flächennutzungsplänen von kreisangehörigen Städten, Gemeinden, Planungs- und Zweckverbänden	§ 6 Nr. 3 AG-BauGB M-V	ja	IM	nein	keine
25	Landkreise	Entscheidung über eine Entschädigung bei Veränderungssperre gemäß § 18 Abs. 2 Satz 4 BauGB	§ 6 Nr. 4 AG-BauGB M-V	ja	IM	nein	keine
26	Landkreise	Entscheidung über eine Entschädigung bei ausgeübtem Vorkaufsrecht gemäß § 28 Abs. 6 Satz 3 BauGB	§ 6 Nr. 4 AG-BauGB M-V	ja	IM	nein	keine

Lfd.-Nr.	Aufgabenträger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	übertragen des Ressort	direkter Bürgerkontakt – ja oder nein?	konkrete Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der Kommunen bei einer zügigen digitalen Bereitstellung der Verwaltungsdienstleistung
27	Landkreise	Entscheidung über eine Entschädigung nach dem Planungsschadensrecht bei von kreisangehörigen Städten oder Gemeinden, Planungs- oder Zweckverbänden aufgestellten Bebauungsplänen gemäß § 43 Abs. 2 Satz 1 BauGB	§ 6 Nr. 4 AG-BauGB M-V	nein	IM	nein	keine
28	Landkreise	Entscheidung über eine Entschädigung des Erschließungsträgers bei Erschließungsschäden gemäß § 126 Abs. 2 Satz 2 BauGB	§ 6 Nr. 4 AG-BauGB M-V	ja	IM	nein	keine
29	Landkreise	Entscheidung über eine Entschädigung bei Vermögensnachteilen durch Vorarbeiten auf einem Grundstück gemäß § 209 Abs. 2 Satz 1 BauGB	§ 6 Nr. 4 AG-BauGB M-V	ja	IM	nein	keine
30	Landkreise, kreisfreie Städte und große kreisangehörige Städte	untere Bauaufsichtsbehörden	§ 57 Abs. 1, 2 LBauO M-V	ja	IM	ja	keine

Lfd.-Nr.	Aufgaben-träger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	über-tragen-des Ressort	direkter Bürgerkontakt – ja oder nein?	konkrete Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der Kommunen bei einer zügigen digitalen Bereitstellung der Verwaltungsdienstleistung
31	Gemeinden	Entgegennahme der Bauunterlagen im Rahmen der Genehmigungsfreistellung, ggf. Baufreigabe	§ 62 LBauO M-V	ja	IM	ja	keine
32	Gemeinden	Entscheidung über Anträge auf Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften, Ausnahmen und Befreiungen bei verfahrensfreien Bauvorhaben	§ 67 Abs. 3 LBauO M-V	ja	IM	ja	keine
33	Gemeinden	Erlass von örtlichen Bauvorschriften	§ 86 LBauO M-V	ja	IM	nein	keine
34	kreisfreie und große kreis-angehörige Städte, Ämter und amtsfreie Gemeinden	Vollzug des Wohngeldgesetzes	Artikel 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Funktionalreform vom 05.05.1994	ja	IM	ja	Im Zuge der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes hat sich das Land Mecklenburg-Vorpommern für die digitale Wohngeldantragstellung an einer sogenannten EfA-Lösung („Einer für Alle“-Lösung) beteiligt, die in Schleswig-Holstein entwickelt und den Kommunen zur Verfügung gestellt werden soll.

Lfd.-Nr.	Aufgaben-träger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	übertragen-des Ressort	direkter Bürgerkontakt – ja oder nein?	konkrete Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der Kommunen bei einer zügigen digitalen Bereitstellung der Verwaltungsdienstleistung
35	kreisfreie und große kreis-angehörige Städte, Ämter und amtsfreie Gemeinden	Vollzug des Heizkostenzuschussgesetzes	§ 1 Absatz 1 Heizkostenzuschuss-Zuständigkeits-landesverordnung vom 27.06.2022	nein	IM	ja	keine
36	Landkreise	Vollzug des Heizkostenzuschussgesetzes	§ 1 Absatz 2 Heizkostenzuschuss-Zuständigkeits-landesverordnung vom 27.06.2022	nein	IM	ja	keine
37	kreisfreie und große kreis-angehörige Städte, Ämter und amtsfreie Gemeinden	Durchführung des Wohnraumförderungsgesetzes	Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes über die Funktionalreform vom 05.05.1994	ja	IM	ja	Im Zuge der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes hat sich das Land Mecklenburg-Vorpommern für die digitale Wohnberechtigungsscheinantragstellung an einer sogenannten EfA-Lösung („Einer für Alle“-Lösung) beteiligt, die in Nordrhein-Westfalen entwickelt und den Kommunen zur Verfügung gestellt wurde.

Lfd.-Nr.	Aufgaben-träger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	über-tragen-des Ressort	direkter Bürgerkontakt – ja oder nein?	konkrete Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der Kommunen bei einer zügigen digitalen Bereitstellung der Verwaltungsdienstleistung
38	Landkreise und kreisfreie Städte	Staatsangehörigkeitsbehörde	§ 1 Abs. 1 Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (Staatsangehörigkeitszuständigkeitslandesverordnung – StAZustLVO M-V)	ja	IM	ja	keine
39	Landkreise und kreisfreie Städte, Ämter und amtsfreie Gemeinden	Den kreisfreien Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden obliegt 1. die Feststellung der in ihrem Gebiet liegenden Gräber nach § 1 Abs. 2 des Gräbergesetzes, der Nachweis in Listen und deren Aktualisierung nach § 5 Abs. 1 des Gräbergesetzes, 2. die Erteilung von Auskünften nach § 5 Abs. 2 des Gräbergesetzes, 3. die Erhaltung (Anlegung, Instandsetzung und Pflege) der Gräber nach § 5 Abs. 3 des Gräbergesetzes, es sei denn, die	§ 3 Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Gräbergesetz (Gräbergesetz-Zuständigkeitslandesverordnung – GräberGZustLVO M-V)	ja	IM	ja	keine

Lfd.-Nr.	Aufgaben-träger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	übertragen-des Ressort	direkter Bürgerkontakt – ja oder nein?	konkrete Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der Kommunen bei einer zügigen digitalen Bereitstellung der Verwaltungsdienstleistung
		Erhaltung nach § 5 Abs. 3 des Gräbergesetzes wird aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Land und dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. vom Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. vorgenommen. Den Landkreisen und kreisfreien Städten obliegt 1. die Weiterleitung der Gräberlisten an das Innenministerium als oberste Fachaufsichtsbehörde, 2. die Verlegung von Gräbern nach § 6 des Gräbergesetzes.					
40	Landkreise und kreisfreie Städte	Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen, die nicht in der Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht sind	§ 2 Abs. 1 FLAG	ja	IM	ja	keine

Lfd.-Nr.	Aufgaben-träger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	übertragen-des Ressort	direkter Bürgerkontakt – ja oder nein?	konkrete Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der Kommunen bei einer zügigen digitalen Bereitstellung der Verwaltungsdienstleistung
41	Landkreise und kreisfreie Städte	Zuständigkeiten der Ausländerbehörden auf dem Gebiet der Zuwanderung	§ 1 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 1 Abs. 2 der Landesverordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Zuwanderung und zur Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung – ZuwZLVO M-V) vom 10. Februar 2005 ZuwZLVO M-V, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2024 (GVOBl. M-V S. 18)	ja	IM	ja	keine
42	Landkreise und kreisfreie Städte	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 98 des Aufenthaltsgesetzes, nach § 86 des Asylgesetzes und nach § 10 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU	§ 2 Satz 2 und 3 der Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung	ja	IM	ja	keine

Lfd.-Nr.	Aufgaben-träger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	übertragen-des Ressort	direkter Bürgerkontakt – ja oder nein?	konkrete Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der Kommunen bei einer zügigen digitalen Bereitstellung der Verwaltungsdienstleistung
43	Landkreise und kreisfreie Städte	Durchführung der Abschiebung	§ 3 Abs. 2 Satz 1 der Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung	ja	IM	ja	keine
44	Landkreise und kreisfreie Städte, amtsfreie Gemeinden oder amts-angehörige Gemeinden	zuständige Behörde im Sinne des § 78 Absatz 7 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes für die Änderung der im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Aufenthaltstitels gespeicherten Anschrift und der auf dem Dokument aufzubringenden Anschrift	§ 4 der Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung	ja (für die Landkreise und kreisfreien Städte)	IM	ja	keine
45	Landkreise und kreisfreie Städte	Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)	§ 1 Ausführungsgesetz zum Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG-AG)	ja	IM	ja	keine
46	Ämter und amtsfreie Gemeinden	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	§ 5 Abs. 1 Nr. 1 NichtRSchG M-V i. V. m. § 4 Abs. 1 NichtRSchG M-V	ja	SM	ja	entfällt

Lfd.-Nr.	Aufgaben-träger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	übertragen-des Ressort	direkter Bürgerkontakt – ja oder nein?	konkrete Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der Kommunen bei einer zügigen digitalen Bereitstellung der Verwaltungsdienstleistung
47	Landkreise und kreisfreie Städte	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	§ 5 Abs. 1 Nr. 2 NichtRSchG M-V i. V. m. § 5 Abs. 1 BNichtrSchG	ja	SM	ja	entfällt
48	Landkreise und kreisfreie Städte	Träger der Hilfen für psychisch Kranke, Sozialpsychiatrischer Dienst	§§ 5 Abs. 1 und 6 PsychKG (Gesetz vom 01.06.1993)	ja	SM	ja	entfällt
49	Landkreise und kreisfreie Städte	Aufsicht über Einrichtungen	§ 13 PsychKG (Gesetz vom 01.06.1993)	ja	SM	ja	entfällt
50	Landkreise und kreisfreie Städte	Anordnung der Unterbringung	§§ 14 und 15 PsychKG (Gesetz vom 01.06.1993)	ja	SM	ja	entfällt
51	Landkreise und kreisfreie Städte	Vollziehung der Unterbringungsanordnung	§ 17 PsychKG (Gesetz vom 01.06.1993)	ja	SM	ja	entfällt
52	Landkreise und kreisfreie Städte	Überwachung des Maßregelvollzuges	§ 37 Abs. 4 PsychKG M-V (Änderungsgesetz vom 22.07.1998)	ja	SM	ja	keine

Lfd.-Nr.	Aufgaben-träger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	übertragen-des Ressort	direkter Bürgerkontakt – ja oder nein?	konkrete Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der Kommunen bei einer zügigen digitalen Bereitstellung der Verwaltungsdienstleistung
53	Landkreise, kreisfreie und große kreis-angehörige Städte, Ämter und amtsfreie Gemeinden	Gesundheitsamt Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst – ÖGDG M-V) vom 19. Juli 1994 § 24 (2) Die Gesundheitsämter und das Landesamt für Gesundheit und Soziales sammeln nichtpersonen-bezogene Daten, die die gesundheitliche Situation beschreiben, und leiten sie dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zu. Soweit ihnen erforderliche Daten nicht vorliegen, wirken die Gesundheitsämter darauf hin, dass diese Daten durch andere Stellen zur Verfügung gestellt werden.	§ 24 Abs. 2 ÖGDG M-V § 24 geändert durch Artikel 9 § 24 ÖGDG M-V i. V. m. § 3 (3)	ja	SM	ja	keine

Lfd.-Nr.	Aufgaben-träger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	über-tragen-des Ressort	direkter Bürgerkontakt – ja oder nein?	konkrete Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der Kommunen bei einer zügigen digitalen Bereitstellung der Verwaltungsdienstleistung
54	Landkreise und kreisfreie Städte	grundsätzliche Aufgabe: Gesundheitsämter als zuständige Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes im Rahmen des Infektionsschutzes - (1) Bereitstellung von Strukturen zur Erfassung, Auswertung der Daten sowie Übermittlung ausgewählter Daten an die zuständige kassenärztliche Vereinigung i. S. d. § 7 Abs. 10 der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 1. August 2021 bis einschließlich Februar 2023 - (2) Entgegennahme und Verarbeitung der Daten im Rahmen der Meldepflicht gemäß § 1 Abs. 3 S. 2 der Verordnung über die Erweiterung der Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes auf	§ 54 IfSG i. V. m. §§ 2 Abs. 1 und 11 IfSAG MV	ja	SM	nein	Zu Aufgabe (2): vom 20.12.2021 bis zum 19.09.2022 stellte das Land zur Durchführung der Meldung der Krankenhäuser an die Gesundheitsämter ein digitales Meldeformular („smartimer 360 Hospitalisierung“) zur Erfassung und Verarbeitung von Hospitalisierungen bereit. Dies wurde durch die verpflichtende Nutzung von DEMIS gemäß des COVID-19-SchG (BR-Drucksache 433/22) abgelöst.

Lfd.-Nr.	Aufgaben-träger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	übertragen-des Ressort	direkter Bürgerkontakt – ja oder nein?	konkrete Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der Kommunen bei einer zügigen digitalen Bereitstellung der Verwaltungsdienstleistung
		Hospitalisierungen in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit 2019					
55	Landkreise und kreisfreie Städte	Überwachung von Wasserversorgungsanlagen, Schwimm- und Badebecken sowie Schwimm- und Bade-teichen	§ 54 TrinkwV (Überwachung durch das Gesundheitsamt) § 3 BadegewLVO M-V (Überwachung)	ja	SM	nein	Im Rahmen eines Projektes innerhalb einer koordinierten Landesmaßnahme vor dem Hintergrund des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst soll eine Portallösung den Probennehmerinnen und Probenehmern ermöglichen, die benötigten Parameter direkt bei der Probenahme digital zu dokumentieren. So sollen Medienbrüche und Mehrfachaufwand minimiert werden. Das Portal soll zusätzlich auch Probenahmen nach dem Infektionsschutzgesetz dokumentieren können und so den Bereich Infektiologie ergänzen.

Lfd.-Nr.	Aufgaben-träger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	übertragen-des Ressort	direkter Bürgerkontakt – ja oder nein?	konkrete Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der Kommunen bei einer zügigen digitalen Bereitstellung der Verwaltungsdienstleistung
56	Landkreise und kreisfreie Städte	Meldung von durchgeführten Kinderuntersuchungen	§ 15b Abs. 6 ÖGDG M-V	ja	SM	nein	Im Rahmen eines Moduls einer koordinierten Landesmaßnahme vor dem Hintergrund des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst sollen die bisher auf postalischem Wege erfolgten Meldungen der durchführenden Ärztinnen und Ärzte in Zukunft über die Telematikinfrastruktur erfolgen. So können die Daten dem LAGuS ohne zusätzliche Aufbereitung digital zur Verfügung stehen. Hierfür soll die Fachsoftware KIGiD angepasst und das LAGuS an die Telematikinfrastruktur angebunden werden.
57	Landkreise und kreisfreie Städte	kommunale Gesundheitsämter, Umsetzung des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land M-V (ÖGDG M-V)	§ 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 ÖGDG M-V	ja	SM	ja	Im Rahmen einer koordinierten Landesmaßnahme vor dem Hintergrund des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD-Pakt) arbeitet eine Projektgruppe des SM mit den Akteuren des ÖGD in MV zusammen, um die digitale Reife zu steigern.

Lfd.-Nr.	Aufgaben-träger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Über-tragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	über-tragen-des Ressort	direkter Bürgerkontakt – ja oder nein?	konkrete Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der Kommunen bei einer zügigen digitalen Bereitstellung der Verwaltungsdienstleistung
							Innerhalb der modular aufgebauten Landesmaßnahme beschäftigen sich die Module 2, 5 und 7 mit der digitalen Bereitstellung von Leistungen. Modul 2 umfasst die Themen Prozessmanagement und Prozessdigitalisierung. Hierbei wurden Kernprozesse in den Gesundheitsämtern aufgenommen und modelliert, um sie u. a. anschließend auf Digitalisierungspotenziale zu prüfen. Diese Prüfung steht noch aus. Zur konkreten Digitalisierung einzelner Prozesse stehen finanzielle Mittel des ÖGD-Paktes zur Verfügung. Bei den erhobenen Prozessen handelt es sich auch, aber nicht nur um Prozesse, die mit der Bereitstellung von Leistungen durch die Gesundheitsämter zusammenhängen.

Lfd.-Nr.	Aufgaben-träger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	über-tragen-des Ressort	direkter Bürgerkontakt – ja oder nein?	konkrete Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der Kommunen bei einer zügigen digitalen Bereitstellung der Verwaltungsdienstleistung
58	Landkreise und kreisfreie Städte	kommunale Gesundheitsämter, Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes im Land M-V	§ 2 Abs. 11 Satz 1 Infektionsschutz-ausführungsgesetz	ja	SM	ja	Umsetzung der Bundesnorm erfolgt durch bundeseinheitliche digitale Bereitstellung der Verwaltungsdienstleistung
59	Landkreise und kreisfreie Städte	kommunale Gesundheitsämter, Umsetzung des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land M-V (BestattG M-V)	§ 18 Abs.1 S. 1 und 2 BestattG M-V	ja	SM	ja	keine
60	kreisfreie Städte, Ämter und amtsfreie Gemeinden	kommunale Gesundheitsämter, Umsetzung des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land M-V (BestattG M-V)	§ 18 Abs. 3 Satz 1 BestattG M-V	ja	SM	ja	keine
61	Landkreise und kreisfreie Städte	Umsetzung bodengebundener Rettungsdienst	§ 7 Absatz 2 RDG M-V	ja	SM	ja	Das Land hat Einführung eines elektronischen Behandlungskapazitätenachweis- und Zuweisungssystems für die Notfallversorgung federführend umgesetzt.
62	Landkreise und kreisfreie Städte	Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen außerhalb der Medizin (gewerbliche Nutzung)	§ 6 NiSG	ja	SM	ja	im Rahmen des OZG als Leistung zur Verfügung gestellt

Lfd.-Nr.	Aufgaben-träger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	über-tragen-des Ressort	direkter Bürgerkontakt – ja oder nein?	konkrete Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der Kommunen bei einer zügigen digitalen Bereitstellung der Verwaltungsdienstleistung
63	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Anzeige, Erlaubnis, Kontrolle zur Haltung giftiger Tiere und Verwendung giftiger Pflanzen	§ 2 ChemG ZustVO	ja	SM	ja	keine
64	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	§ 1 Abs. 1 i. V. m. Anlage zu § 1 Abs. 1 ChemG ZustVO	ja	SM	ja	keine
65	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Erteilung der Fahrerkarte	§ 2 FPersGZust- und -KostLVO M-V	ja	SM	ja	erfolgt über das OZG, vorrangig über Efa-Leistungen in Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern
66	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Aussetzen der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes für den nichtgewerblichen Bereich nach § 8a Absatz 4 des Sprengstoffgesetzes	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO M-V	ja	SM	ja	Seitens der Kommunen wird keine Unterstützung durch das Land gewünscht. Digitale Verwaltungsleistungen werden in eigener Verantwortung umgesetzt.

Lfd.-Nr.	Aufgaben-träger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	übertragen-des Ressort	direkter Bürgerkontakt – ja oder nein?	konkrete Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der Kommunen bei einer zügigen digitalen Bereitstellung der Verwaltungsdienstleistung
67	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Einholen von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung für den nichtgewerblichen Bereich nach § 8a Absatz 5 des Sprengstoffgesetzes	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO M-V	ja	SM	nein	Seitens der Kommunen wird keine Unterstützung durch das Land gewünscht. Digitale Verwaltungsleistungen werden in eigener Verantwortung umgesetzt.
68	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Prüfung der persönlichen Eignung im Rahmen des Erlaubnisverfahrens für den nichtgewerblichen Bereich nach § 8b des Sprengstoffgesetzes	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO M-V	ja	SM	ja	Seitens der Kommunen wird keine Unterstützung durch das Land gewünscht. Digitale Verwaltungsleistungen werden in eigener Verantwortung umgesetzt.
69	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Abnahme der Prüfung der Fachkunde zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen im nichtgewerblichen Bereich nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Sprengstoffgesetzes	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO M-V	ja	SM	ja	Seitens der Kommunen wird keine Unterstützung durch das Land gewünscht. Digitale Verwaltungsleistungen werden in eigener Verantwortung umgesetzt.
70	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Verlängerung der Fristen für das Erlöschen der Erlaubnis für den nichtgewerblichen Bereich nach § 11 Satz 2 des Sprengstoffgesetzes	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO M-V	ja	SM	ja	Seitens der Kommunen wird keine Unterstützung durch das Land gewünscht. Digitale Verwaltungsleistungen werden in eigener Verantwortung umgesetzt.

Lfd.-Nr.	Aufgaben-träger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	übertragen-des Ressort	direkter Bürgerkontakt – ja oder nein?	konkrete Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der Kommunen bei einer zügigen digitalen Bereitstellung der Verwaltungsdienstleistung
71	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Entgegennahme der Anzeige für den Umgang und Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien 1 und 2 nach § 14 des Sprengstoffgesetzes	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO M-V	ja	SM	ja	Seitens der Kommunen wird keine Unterstützung durch das Land gewünscht. Digitale Verwaltungsleistungen werden in eigener Verantwortung umgesetzt.
72	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Erteilen von Lagergenehmigungen für pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 1 und 2 im Einzelhandel nach § 17 Absatz 1 des Sprengstoffgesetzes	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO M-V	ja	SM	ja	Seitens der Kommunen wird keine Unterstützung durch das Land gewünscht. Digitale Verwaltungsleistungen werden in eigener Verantwortung umgesetzt.
73	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Erteilen von Lagergenehmigungen im nichtgewerblichen Bereich nach § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 des Sprengstoffgesetzes	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO M-V	ja	SM	ja	Seitens der Kommunen wird keine Unterstützung durch das Land gewünscht. Digitale Verwaltungsleistungen werden in eigener Verantwortung umgesetzt.
74	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Entgegennahme der Mitteilung über die Bestellung verantwortlicher Personen für pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 1 und 2 im Einzelhandel und im nichtgewerblichen Bereich nach § 21 Absatz 4 des Sprengstoffgesetzes	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO M-V	ja	SM	ja	Seitens der Kommunen wird keine Unterstützung durch das Land gewünscht. Digitale Verwaltungsleistungen werden in eigener Verantwortung umgesetzt.

Lfd.-Nr.	Aufgaben-träger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	übertragen-des Ressort	direkter Bürgerkontakt – ja oder nein?	konkrete Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der Kommunen bei einer zügigen digitalen Bereitstellung der Verwaltungsdienstleistung
75	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Zulassung von Ausnahmen nach § 22 Absatz 5 des Sprengstoffgesetzes	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO M-V	ja	SM	ja	Seitens der Kommunen wird keine Unterstützung durch das Land gewünscht. Digitale Verwaltungsleistungen werden in eigener Verantwortung umgesetzt.
76	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Verlangen der Vorlage mitzuführen der Erlaubnisurkunden in Verbindung mit § 28 des Sprengstoffgesetzes für den nichtgewerblichen Bereich nach § 23 des Sprengstoffgesetzes	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO M-V	ja	SM	ja	Seitens der Kommunen wird keine Unterstützung durch das Land gewünscht. Digitale Verwaltungsleistungen werden in eigener Verantwortung umgesetzt.
77	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Entgegennahme der Anzeige über das Abhandenkommen von explosionsgefährlichen Stoffen sowie bei Unfällen während des Umgangs und Verkehrs mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien 1 und 2 im gewerblichen Bereich und in Verbindung mit § 28 des Sprengstoffgesetzes für den nichtgewerblichen Bereich nach § 26 des Sprengstoffgesetzes	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO M-V	ja	SM	ja	Seitens der Kommunen wird keine Unterstützung durch das Land gewünscht. Digitale Verwaltungsleistungen werden in eigener Verantwortung umgesetzt.

Lfd.-Nr.	Aufgaben-träger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	übertragen-des Ressort	direkter Bürgerkontakt – ja oder nein?	konkrete Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der Kommunen bei einer zügigen digitalen Bereitstellung der Verwaltungsdienstleistung
78	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Erteilen der Erlaubnis zum Umgang und Erwerb von explosionsgefährlichen Stoffen sowie für das Erteilen von Ausnahmen vom Alterserfordernis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes im nichtgewerblichen Bereich	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO M-V	ja	SM	ja	Seitens der Kommunen wird keine Unterstützung durch das Land gewünscht. Digitale Verwaltungsleistungen werden in eigener Verantwortung umgesetzt.
79	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Überwachung des Umgangs und Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen nach § 30 des Sprengstoffgesetzes und im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Befugnisse nach § 31 des Sprengstoffgesetzes im nichtgewerblichen Bereich und im gewerblichen Bereich für pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 1 und 2	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO M-V	ja	SM	ja	Seitens der Kommunen wird keine Unterstützung durch das Land gewünscht. Digitale Verwaltungsleistungen werden in eigener Verantwortung umgesetzt.
80	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Anordnungen nach § 32 des Sprengstoffgesetzes im nichtgewerblichen Bereich und im gewerblichen Bereich für pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 1 und 2	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO M-V	ja	SM	ja	Seitens der Kommunen wird keine Unterstützung durch das Land gewünscht. Digitale Verwaltungsleistungen werden in eigener Verantwortung umgesetzt.

Lfd.-Nr.	Aufgaben-träger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	übertragen-des Ressort	direkter Bürgerkontakt – ja oder nein?	konkrete Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der Kommunen bei einer zügigen digitalen Bereitstellung der Verwaltungsdienstleistung
81	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Untersagen der Beschäftigung von verantwortlichen Personen ohne Befähigungsschein oder bei Vorliegen bestimmter Versagungsgründe nach § 33 des Sprengstoffgesetzes im gewerblichen Bereich für pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 1 und 2	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO M-V	ja	SM	ja	Seitens der Kommunen wird keine Unterstützung durch das Land gewünscht. Digitale Verwaltungsleistungen werden in eigener Verantwortung umgesetzt.
82	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Rücknahme und Widerruf von Erlaubnissen nach § 34 des Sprengstoffgesetzes im nichtgewerblichen Bereich	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO M-V	ja	SM	ja	Seitens der Kommunen wird keine Unterstützung durch das Land gewünscht. Digitale Verwaltungsleistungen werden in eigener Verantwortung umgesetzt.
83	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Entgegennahme der Anzeige über den Verlust des Erlaubnisbescheides oder einer Ausfertigung, Ungültigkeitsklärung sowie Veranlassung der Bekanntmachung der Erklärung der Ungültigkeit im Bundesanzeiger nach § 35 Absatz 2 Satz 2 des Sprengstoffgesetzes im nichtgewerblichen Bereich	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO M-V	ja	SM	ja	Seitens der Kommunen wird keine Unterstützung durch das Land gewünscht. Digitale Verwaltungsleistungen werden in eigener Verantwortung umgesetzt.

Lfd.-Nr.	Aufgaben-träger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	übertragen-des Ressort	direkter Bürgerkontakt – ja oder nein?	konkrete Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der Kommunen bei einer zügigen digitalen Bereitstellung der Verwaltungsdienstleistung
84	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Einziehung von Gegenständen, soweit eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen wurde, nach § 43 des Sprengstoffgesetzes im nichtgewerblichen Bereich und im gewerblichen Bereich für pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 1 und 2	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO M-V	ja	SM	ja	Seitens der Kommunen wird keine Unterstützung durch das Land gewünscht. Digitale Verwaltungsleistungen werden in eigener Verantwortung umgesetzt.
85	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Verlangen, bereits errichtete oder genehmigte Lager zu ändern für pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 1 und 2 im Einzelhandel und im nichtgewerblichen Bereich nach § 48 des Sprengstoffgesetzes	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO M-V	ja	SM	ja	Seitens der Kommunen wird keine Unterstützung durch das Land gewünscht. Digitale Verwaltungsleistungen werden in eigener Verantwortung umgesetzt.
86	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall nach § 24 Absatz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz von den Verboten des § 22 Absatz 1, des § 23 Absatz 1 für pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 1 und 2 und des § 23 Absatz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO M-V	ja	SM	ja	Seitens der Kommunen wird keine Unterstützung durch das Land gewünscht. Digitale Verwaltungsleistungen werden in eigener Verantwortung umgesetzt.

Lfd.-Nr.	Aufgaben-träger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	übertragen-des Ressort	direkter Bürgerkontakt – ja oder nein?	konkrete Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der Kommunen bei einer zügigen digitalen Bereitstellung der Verwaltungsdienstleistung
87	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Anordnen von Abbrennverboten im Einzelfall nach § 24 Absatz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO M-V	ja	SM	ja	Seitens der Kommunen wird keine Unterstützung durch das Land gewünscht. Digitale Verwaltungsleistungen werden in eigener Verantwortung umgesetzt.
88	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Nichtanerkennung einer Prüfung nach § 29 Absatz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz im nichtgewerblichen Bereich	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO M-V	ja	SM	ja	Seitens der Kommunen wird keine Unterstützung durch das Land gewünscht. Digitale Verwaltungsleistungen werden in eigener Verantwortung umgesetzt.
89	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Abnahme der Prüfung nach § 30 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz im nichtgewerblichen Bereich	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO M-V	ja	SM	ja	Seitens der Kommunen wird keine Unterstützung durch das Land gewünscht. Digitale Verwaltungsleistungen werden in eigener Verantwortung umgesetzt.
90	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Unterzeichnung der Niederschrift und des Zeugnisses, Bestimmung einer Frist für eine Wiederholungsprüfung nach § 31 Absatz 1 bis 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz im nichtgewerblichen Bereich	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO M-V	ja	SM	ja	Seitens der Kommunen wird keine Unterstützung durch das Land gewünscht. Digitale Verwaltungsleistungen werden in eigener Verantwortung umgesetzt.

Lfd.-Nr.	Aufgaben-träger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	übertragen-des Ressort	direkter Bürgerkontakt – ja oder nein?	konkrete Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der Kommunen bei einer zügigen digitalen Bereitstellung der Verwaltungsdienstleistung
91	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Zulassung von Ausnahmen zur Teilnahmepflicht an fristgemäßen Wiederholungslehrgängen nach § 32 Absatz 5 Satz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz im nichtgewerblichen Bereich	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO M-V	ja	SM	ja	Seitens der Kommunen wird keine Unterstützung durch das Land gewünscht. Digitale Verwaltungsleistungen werden in eigener Verantwortung umgesetzt.
92	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Erteilen der Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Absatz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz im nichtgewerblichen Bereich	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO M-V	ja	SM	ja	Seitens der Kommunen wird keine Unterstützung durch das Land gewünscht. Digitale Verwaltungsleistungen werden in eigener Verantwortung umgesetzt.
93	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Abnahme der Prüfung, Unterzeichnung der Niederschrift und des Zeugnisses nach § 36 Absatz 3 bis 6 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz im nichtgewerblichen Bereich	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO M-V	ja	SM	ja	Seitens der Kommunen wird keine Unterstützung durch das Land gewünscht. Digitale Verwaltungsleistungen werden in eigener Verantwortung umgesetzt.
94	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Überprüfung der Qualifikation für vorübergehende Dienstleistungen nach § 40a der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz im nichtgewerblichen Bereich	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO M-V	ja	SM	ja	Seitens der Kommunen wird keine Unterstützung durch das Land gewünscht. Digitale Verwaltungsleistungen werden in eigener Verantwortung umgesetzt.

Lfd.-Nr.	Aufgaben-träger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	übertragen-des Ressort	direkter Bürgerkontakt – ja oder nein?	konkrete Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der Kommunen bei einer zügigen digitalen Bereitstellung der Verwaltungsdienstleistung
95	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Vorlage und Entgegennahme des Verzeichnisses mit Belegen und Entgegennahme von Informationen nach § 41 Absatz 4, 5 und 5a der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz im nichtgewerblichen Bereich	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO M-V	ja	SM	ja	Seitens der Kommunen wird keine Unterstützung durch das Land gewünscht. Digitale Verwaltungsleistungen werden in eigener Verantwortung umgesetzt.
96	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Erteilung von Ausnahmen zur Aufzeichnungspflicht nach § 44 Absatz 1 und 3 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz im nichtgewerblichen Bereich	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO M-V	ja	SM	ja	Seitens der Kommunen wird keine Unterstützung durch das Land gewünscht. Digitale Verwaltungsleistungen werden in eigener Verantwortung umgesetzt.
97	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Zulassung von Ausnahmen nach § 3 der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz im nichtgewerblichen Bereich und für pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 1 und 2 im Einzelhandel	§ 1 Absatz 3 SprengZustLVO M-V	ja	SM	ja	Seitens der Kommunen wird keine Unterstützung durch das Land gewünscht. Digitale Verwaltungsleistungen werden in eigener Verantwortung umgesetzt.
98	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	§ 2 SprengZustLVO M-V	ja	SM	ja	Seitens der Kommunen wird keine Unterstützung durch das Land gewünscht. Digitale Verwaltungsleistungen werden in eigener Verantwortung umgesetzt.

Lfd.-Nr.	Aufgaben-träger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	übertragen-des Ressort	direkter Bürgerkontakt – ja oder nein?	konkrete Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der Kommunen bei einer zügigen digitalen Bereitstellung der Verwaltungsdienstleistung
99	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Ausgabe von Berechtigungsscheinen und Erhebungsbögen für die nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz durchzuführenden Untersuchungen	§ 4 ZuständigkeitsVO- Jugendarbeitsschutz und Mutterschutz	ja	SM	ja	erfolgt über das OZG, vorrangig über EfA-Leistungen in Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern
100	Landkreise, kreisfreie Städte	Gesetz zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes	§ 1 UhVorschGAG M-V	ja	SM	ja	keine
101	Landkreise, kreisfreie Städte	Gesetz zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes	§ 3 UhVorschGAG MV i. V. m. § 20 Abs. 4 AufgZuordG M-V	ja	SM	ja	keine

Lfd.-Nr.	Aufgaben-träger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	über-tragen-des Ressort	direkter Bürgerkontakt – ja oder nein?	konkrete Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der Kommunen bei einer zügigen digitalen Bereitstellung der Verwaltungsdienstleistung
102	Landkreise und kreisfreie Städte	Träger der Sozialhilfe	§ 2 Abs. 2 AG-SGB XII M-V	nein Ausnahme: Aufgaben nach dem 4. Kapitel des SGB XII – Grund-sicherung im Alter und bei Erwerbs-minderun g –	SM	ja	Zielvereinbarungen, § 14 Absatz 2 AG-SGB XII M-V
103	Kommunaler Sozialverband	Wahrnehmung der Aufgaben der zentralen Stelle der Sozialhilfeträger in M-V	§ 2 Abs. 3 AG-SGB XII M-V, § 2 Abs. 2 AG-SGB IX M-V	nein	SM	ja	Zielvereinbarungen, § 14 Absatz 2 AG-SGB XII M-V
104	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Kreisordnungsbehörde	§ 19 EQG M-V	ja	SM	ja	

Lfd.-Nr.	Aufgaben-träger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	über-tragen-des Ressort	direkter Bürgerkontakt – ja oder nein?	konkrete Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der Kommunen bei einer zügigen digitalen Bereitstellung der Verwaltungsdienstleistung
105	Landkreise und kreisfreie Städte	Eingliederungshilfeträger (EGH-Träger)	§ 2 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Landesausführungsgesetz SGB IX (AG-SGB IX M-V)	nein	SM	ja	Zielvereinbarungen nach § 10 Abs. 2 AG-SGB IX M-V (seit 2016 z. B. elektronischer Abrechnungsassistent für die Abrechnung mit EGH-Trägern zum Fachverfahren OPEN/ PROSOZ, technische/mobile Ausstattung im Bereich Eingliederungshilfe, Bereitstellung eines Terminalservers für den direkten externen Zugang der Träger der Eingliederungshilfe zur Datenbank)
106	Kommunaler Sozialverband M-V (KSV M-V)	zentrale Stelle der EGH-Träger	§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 ff. Landesausführungsgesetz SGB IX (AG-SGB IX M-V)	nein	SM	ja	Zielvereinbarungen nach § 10 Abs. 2 AG-SGB IX M-V (seit 2016 z. B. Anpassung der zentralen Datenbank des KSV)
107	Landkreise, kreisfreie Städte	Sozialhilfeträger (SH-Träger)	§ 9 Abs. 1 Landesblindengeldgesetz (LBlGG M-V)	ja	SM	ja	keine

Lfd.-Nr.	Aufgaben-träger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	über-tragen-des Ressort	direkter Bürgerkontakt – ja oder nein?	konkrete Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der Kommunen bei einer zügigen digitalen Bereitstellung der Verwaltungsdienstleistung
108	KSV M-V	Widerspruchsbehörde im Bereich des LBIGG M-V	§ 9 Abs. 1 Satz 6 LBIGG M-V, § 18 Aufgabenzuordnungsgesetz (AufgZuordG M-V)	ja	SM	ja	keine
109	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte	Untere Denkmalschutzbehörden	§ 3 Nr. 2 DSchG M-V i. V. m. § 1 Abs. 2 S. 2 DSchG M-V	ja	WKM	ja	keine
110	Landkreise, kreisfreie und große kreisangehörige Städte, Ämter und amtsfreie Gemeinden	Maßnahmen nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, soweit sie die Förderung der Dorferneuerung und des ländlichen Wegebbaus als Gemeinschaftsaufgabe betreffen und nicht unter § 37 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes fallen	Artikel 30 des Gesetzes über die Funktional-reform vom 5. Mai 1994	ja	LM	ja	Digitalisierung des Antrags-, Zuwendungs-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahrens (aktuell in Bearbeitung)

Lfd.-Nr.	Aufgaben-träger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	übertragen-des Ressort	direkter Bürgerkontakt – ja oder nein?	konkrete Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der Kommunen bei einer zügigen digitalen Bereitstellung der Verwaltungsdienstleistung
111	Landkreise und kreisfreie Städte	Durchführung Wild- und Jagdschadensverfahren	§ 28 Absatz 1 und 3 LJagdG M-V	ja	LM	ja	keine
112	Landkreise und kreisfreie Städte	untere Jagdbehörde für u. a. Erteilung des Jagdscheines, Bestätigung/Festsetzung des Abschussplanes zuständig	§ 36 Absatz 1 und 3 LJagdG M-V, Erteilung des Jagdscheines, Bestätigung/Festsetzung des Abschussplanes	ja	LM	ja	Bereitstellung Online-Portal für die digitale Wildnachweisung/Streckenliste, Nutzung des Portales auch für die digitale Abschussplanung wird erarbeitet, Beantragung des Jagdscheines auf digitalem Weg wird seitens des Bundes gemeinsam mit den Ländern erarbeitet
113	Landkreise und kreisfreie Städte	untere Naturschutzbehörde für den Vollzug der naturschutzrechtlichen Vorschriften	§ 6 NatSchAG M-V	ja	LM	ja	keine
114	Landkreise und kreisfreie Städte	naturschutzfachliche Aufgaben in Naturschutzgebiete einschließlich Umsetzung der Managementpläne „Natura 2000“	§§ 5 und 23 AufgZuordG M-V	ja	LM	ja	keine
115	Landkreise und kreisfreie Städte	Aufgabe des Vollzuges von § 44 Abs. 1 BNatSchG	§§ 6 und 23 AufgZuordG M-V	ja	LM	ja	keine

Lfd.-Nr.	Aufgaben-träger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	über-tragen-des Ressort	direkter Bürgerkontakt – ja oder nein?	konkrete Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der Kommunen bei einer zügigen digitalen Bereitstellung der Verwaltungsdienstleistung
116	Landkreise, kreisfreie und große kreisangehörige Städte, Ämter und amtsfreie Gemeinden	untere Abfallbehörden	§ 29 Abs. 3 AbfWG M-V i. V. m. §§ 4 und 5 AbfZustVO M-V	ja	LM	ja	Aktualisierung der Informationen und Auswahlmöglichkeiten auf: MV-Serviceportal (auch außerhalb des OZG): https://www.mv-serviceportal.de/ Klarschiff-MV: https://klarschiff-mv.de/
117	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	untere Bodenschutzbehörden	§ 13 Abs. 3, 4; § 14 Abs. 3 LBodSchG M-V	ja	LM	ja	keine
118	Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und Amtsvorsteher der Ämter	Erteilung des Fischereischeins auf Lebenszeit, Erteilung des zeitlich befristeten Fischereischeins, Ausgabe von Fischereischeinmarken, Durchführung der Fischereischeinprüfung	§ 4 Abs. 1 FSchVO M-V und § 1 FSchPrVO M-V	ja	LM	ja	Bereitstellung eines Zugangs zum digitalen Fachverfahren und Fischereiregister für jede Kommunalverwaltung in M-V

Lfd.-Nr.	Aufgaben-träger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	übertragen-des Ressort	direkter Bürgerkontakt – ja oder nein?	konkrete Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der Kommunen bei einer zügigen digitalen Bereitstellung der Verwaltungsdienstleistung
119	Landkreise und kreisfreie Städte	Durchführung des Wasserhaushaltsgesetzes, des § 65 UVPG bei wasserbezogenen Vorhaben und des Landeswassergesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen als untere Wasserbehörden	§ 106 und § 107 Abs. 1 LWaG M-V	ja	LM	ja	Bereitstellung von: - Erklärungen zum Wasserentnahmeentgelt abgeben - Erklärungen zur Abwasserabgabe abgeben - einfache Auskunft aus dem Wasserbuch - Befahren nicht schiffbarer Gewässer, Zulassung beantragen - Einleiten von Abwasser (Indirekteinleitung), Genehmigung beantragen, vorzeitigen Maßnahmenbeginn beantragen - Benutzung eines Gewässers, Erlaubnis, Bewilligung oder vorzeitigen Maßnahmenbeginn beantragen - Benutzung eines Gewässers anzeigen - Erdaufschluss anzeigen, Erlaubnis beantragen

Lfd.-Nr.	Aufgaben-träger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	über-tragen-des Ressort	direkter Bürgerkontakt – ja oder nein?	konkrete Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der Kommunen bei einer zügigen digitalen Bereitstellung der Verwaltungsdienstleistung
120	Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und Amtsvorsteher der Ämter	Entgegennahme von Anzeigen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Zusammenhang mit Haus-tankanlagen sowie Zulassung von Abweichungen von den Vorschriften bei wild abfließendem Wasser	§ 107 Abs. 6 LWaG M-V	ja	LM	ja	keine
121		örtliche Ordnungsbehörden, Beförderung von Kernbrennstoffen im Hafenbereich	§ 3 AtGZustLVO i. V. m. §§ 3 HafVO M-V	ja	LM	ja	keine
122		örtliche Ordnungsbehörden, Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen im Hafenbereich	§ 1 Abs. 4 Satz 2 StrlSchRÖZustLVO M-V i. V. m. § 3 HafVO M-V	ja	LM	ja	keine
123	Landräte	zuständige Behörde nach § 30 Abs. 6, § 32 Abs. 2 Satz 2, § 33 Abs. 1 und 2 sowie § 70 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) im Bereich des öffentlichen Dienstes für die ihrer Aufsicht unterstehenden Gemeinden, Ämter und Zweckverbände	§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Berufsbildungs-zuständigkeitslandes-verordnung – BBiZustLVO M-V	ja	WM	ja (nur im Falle des § 30 Abs. 6 BBiG)	keine, da nur Einzelfälle

Lfd.-Nr.	Aufgaben-träger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	übertragen-des Ressort	direkter Bürgerkontakt – ja oder nein?	konkrete Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der Kommunen bei einer zügigen digitalen Bereitstellung der Verwaltungsdienstleistung
124	Landräte, Oberbürgermeister/ Bürgermeister	zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 101 des Berufsbildungsgesetzes (in der ab 01.01.2020 geltenden Fassung) und den §§ 117 und 118 der Handwerksordnung	§ 11 Abs. 1 Berufsbildungszuständigkeitslandesverordnung – BBiZustLVO M-V	ja	WM	nein	keine, da keine Verwaltungsdienstleistung
125	Oberbürgermeister und Bürgermeister der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte, Amtsvorsteher der Ämter und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden	alle Rechtsnormen der GewO und damit verbundene Verwaltungs- und Rechtsetzungsaufgaben	§ 1 GewRZustLVO M-V	ja	WM	ja	keine

Lfd.-Nr.	Aufgaben-träger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	übertragen-des Ressort	direkter Bürgerkontakt – ja oder nein?	konkrete Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der Kommunen bei einer zügigen digitalen Bereitstellung der Verwaltungsdienstleistung
126	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Untersagung nach § 51 GewO	§ 4 GewRZustLVO M-V	ja	WM	ja	keine
127	Oberbürgermeister der kreisfreien Städte und Landräte	Aufgabenwahrnehmung nach §§ 15 bis 31 PostSchG sowie Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 33 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 3 und Einziehung nach § 33a PostSchG	§§ 1 und 2 ProstZustLVO M-V	nein	WM	ja	keine
128	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte (Kreisordnungsbehörden)	Aufgaben nach §§ 2 Abs. 1, 5 Abs. 2, 9 S. 1, 11, 21 Abs. 1, 34 Abs. 3 GastG	§ 1 Gast-VO i. V. m. Anlage der VO	ja	WM	ja	keine

Lfd.-Nr.	Aufgaben-träger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	übertragen-des Ressort	direkter Bürgerkontakt – ja oder nein?	konkrete Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der Kommunen bei einer zügigen digitalen Bereitstellung der Verwaltungsdienstleistung
129	Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, Amtsvorsteher der Ämter und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden (örtl. Ordnungsbehörden)	Aufgaben nach §§ 12 Abs. 1, 19 GastG	§ 1 Gast-VO i. V. m. Anlage der VO	ja	WM	ja	keine
130	Kreisordnungsbehörden und örtliche Ordnungsbehörden	Aufgaben nach § 22 Abs. 1 und 2 GastG	§ 1 Gast-VO i. V. m. Anlage der VO	ja	WM	ja	keine

Lfd.-Nr.	Aufgaben-träger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	über-tragen-des Ressort	direkter Bürgerkontakt – ja oder nein?	konkrete Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der Kommunen bei einer zügigen digitalen Bereitstellung der Verwaltungsdienstleistung
131	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Aufgabenwahrnehmung nach §§ 16 Abs. 3 S. 1, 117 und 118 HWO	§ 2 i. V. m. § 3 SchwArbOWiHw OZustG M-V	ja	WM	ja	keine
132	Oberbürgermeister und Bürgermeister der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte, Amtsvorsteher der Ämter und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden	Zuständigkeit für die Aufsicht und Überwachung der Einhaltung der Regelungen des ÖffZG; Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 ÖffZG, soweit Aufgabe nach §§ 5 Abs. 3, 6 Abs. 1 und 3 und 8 Abs. 1 ÖffZG wahrgenommen werden	§ 1 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 ÖffZGZustVO M-V	ja	WM	ja	keine

Lfd.-Nr.	Aufgaben-träger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	übertragen-des Ressort	direkter Bürgerkontakt – ja oder nein?	konkrete Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der Kommunen bei einer zügigen digitalen Bereitstellung der Verwaltungsdienstleistung
133	Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Zuständigkeit für die Bewilligung und den Widerruf befristeter Ausnahmen im öffentlichen Interesse in Einzelfällen nach § 6 Abs. 4 ÖffZG	§ 1 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 und 3 ÖffZGZustVO M-V	ja	WM	ja	keine
134	Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteher der Ämter	Hafenbehörde	§ 4 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 1 WVHaSiG M-V i. V. m. § 3 Abs. 1 HafVO M-V	ja	WM	ja	keine

Lfd.-Nr.	Aufgaben-träger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	über-tragen-des Ressort	direkter Bürgerkontakt – ja oder nein?	konkrete Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der Kommunen bei einer zügigen digitalen Bereitstellung der Verwaltungsdienstleistung
135	Landräte und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte	Untere Wasserverkehrsbehörde	§ 4 Abs. 1 WVHaSiG M-V i. V. m. § 2 Abs. 1 WVVO M-V	ja	WM	ja	keine
136	Ämter und amtsfreie Gemeinden	Genehmigung von Ausnahmen von dem Nacht- und Sonntagsparkverbot nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 der Straßenverkehrs-Ordnung	§ 68 Abs. 2 Nr. 12 FKRG M-V	ja	WM	ja	keine
137	Landkreise und kreisfreie Städte	Erlaubnisbehörde nach § 3 Absatz 7 und Aufsichtsbehörde nach § 21a Absatz 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes	§ 1 Abs. 1 S. 1 GüKZustLVO M-V	ja	WM	ja	keine
138	Landkreise und kreisfreie Städte	Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen im Sinne des § 21 Absatz 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes	§ 1 Abs. 1 S. 2 GüKZustLVO M-V	ja	WM	ja	keine

Lfd.-Nr.	Aufgaben-träger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	übertragen-des Ressort	direkter Bürgerkontakt – ja oder nein?	konkrete Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der Kommunen bei einer zügigen digitalen Bereitstellung der Verwaltungsdienstleistung
139	Landkreise und kreisfreie Städte	Erteilung und Verlängerung von Gemeinschaftslizenzen nach Artikel 4 Absatz 2 und Fahrerbescheinigungen nach Artikel 5 Absatz 2, deren Entzug nach Artikel 7 Absatz 2, die Überprüfung der Fahrerbescheinigungen nach Artikel 6 Absatz 2 sowie die Ahndung von Verstößen nach Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 72)	§ 1 Abs. 2 GüKZustLVO M-V	ja	WM	ja	keine
140	Landkreise und kreisfreie Städte	Aberkennung der Zuverlässigkeit und Erklärung der Aberkennung gem. Artikel 6 Absatz 2 b) Unterabsatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	§ 1 Abs. 3 a) GüKZustLVO M-V	ja	WM	nein	keine
141	Landkreise und kreisfreie Städte	Registrierung der Anträge und Pflege der Daten im elektronischen einzelstaatlichen Register gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	§ 1 Abs. 3 b) GüKZustLVO M-V	ja	WM	nein	keine

Lfd.-Nr.	Aufgaben-träger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	über-tragen-des Ressort	direkter Bürgerkontakt – ja oder nein?	konkrete Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der Kommunen bei einer zügigen digitalen Bereitstellung der Verwaltungsdienstleistung
142	Landkreise und kreisfreie Städte	Kontrollen gem. Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	§ 1 Abs. 3 c) GüKZustLVO M-V	ja	WM	ja	keine
143	Landkreise und kreisfreie Städte	Aussetzung und Entzug gem. Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	§ 1 Abs. 3 d) GüKZustLVO M-V	ja	WM	nein	keine
144	Landkreise, kreisfreie Städte und große kreisangehörige Städte	Erteilung von besonderen Fahrberechtigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben	§ 1 Abs.1 FahrBZustLVO M-V	ja	WM	ja	keine
145	Zulassungsbehörde des Landkreises, der kreisfreien und großen kreisangehörigen Stadt	Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 21 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung	§ 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 a) StVZustLVO M-V	ja	WM	ja	keine

Lfd.-Nr.	Aufgaben-träger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	übertragen-des Ressort	direkter Bürgerkontakt – ja oder nein?	konkrete Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der Kommunen bei einer zügigen digitalen Bereitstellung der Verwaltungsdienstleistung
146	Zulas-sungsbe-hörde des Land-kreises, der kreisfreien und großen kreisange-hörigen Stadt	Zuteilung von Prüfplaketten nach § 29 Absatz 2 Satz 2 der Straßen-verkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie Zuteilung von Prüfplaketten in Verbindung mit Plakettenträgern nach § 29 Absatz 2 Satz 3 der Straßen-verkehrs-Zulassungs-Ordnung	§ 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 b) StVZustLVO M-V	ja	WM	ja	keine
147	Zulas-sungsbe-hörde des Land-kreises, der kreisfreien und großen kreisange-hörigen Stadt	Zuteilung von Prüfmarken nach den Vorschriften der Anlage IXb gemäß § 29 Absatz 2 Satz 5 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie das Anbringen der SP-Schilder nach den Vorschriften der Anlage IXb gemäß § 29 Absatz 2 Satz 6 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung	§ 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 c) StVZustLVO M-V	ja	WM	ja	keine

Lfd.-Nr.	Aufgaben-träger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	übertragen-des Ressort	direkter Bürgerkontakt – ja oder nein?	konkrete Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der Kommunen bei einer zügigen digitalen Bereitstellung der Verwaltungsdienstleistung
148	Zulas-sungsbe-hörde des Land-kreises, der kreisfreien und großen kreisange-hörigen Stadt	Untersagung und Beschränkung des Betriebs eines Fahrzeuges nach § 29 Absatz 7 Satz 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung	§ 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 d) StVZustLVO M-V	ja	WM	nein	keine
149	Zulas-sungsbe-hörde des Land-kreises, der kreisfreien und großen kreisange-hörigen Stadt	Anforderung und Entgegennahme des Untersuchungsberichtes und des Prüfprotokolls nach § 29 Absatz 10 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung	§ 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 e) StVZustLVO M-V	ja	WM	ja	keine

Lfd.-Nr.	Aufgaben-träger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	übertragen-des Ressort	direkter Bürgerkontakt – ja oder nein?	konkrete Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der Kommunen bei einer zügigen digitalen Bereitstellung der Verwaltungsdienstleistung
150	Zulas-sungsbe-hörde des Land-kreises, der kreisfreien und großen kreisange-hörigen Stadt	Inaussichtstellen und die Anordnung des Führens eines Fahrten-buches nach § 31a Absatz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung	§ 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 f) StVZustLVO M-V	ja	WM	nein	keine
151	Zulas-sungsbe-hörde des Land-kreises, der kreisfreien und großen kreisange-hörigen Stadt	Genehmigung von Ausnahmen nach § 70 Absatz 1 Nummer 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, soweit sie auf durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr allgemein festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen beruhen	§ 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 g) StVZustLVO M-V	ja	WM	ja	keine

Lfd.-Nr.	Aufgaben-träger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	übertragen-des Ressort	direkter Bürgerkontakt – ja oder nein?	konkrete Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der Kommunen bei einer zügigen digitalen Bereitstellung der Verwaltungsdienstleistung
152	Zulas-sungsbe-hörde des Land-kreises, der kreisfreien und großen kreisange-hörigen Stadt	Prüfung und Eintragung der Gleichwertigkeitsbescheinigung in die Zulassungsbescheinigung nach Nummer 15 der Anlage XXII zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung	§ 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 h) StVZustLVO M-V	ja	WM	ja	keine
153	Zulas-sungsbe-hörde des Land-kreises, der kreisfreien und großen kreisange-hörigen Stadt	Anordnung von Übermittlungssperren nach § 41 des Straßenverkehrsgesetzes und § 43 Absatz 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung	§ 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 i) StVZustLVO M-V	ja	WM	nein	keine

Lfd.-Nr.	Aufgaben-träger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	übertragen-des Ressort	direkter Bürgerkontakt – ja oder nein?	konkrete Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der Kommunen bei einer zügigen digitalen Bereitstellung der Verwaltungsdienstleistung
154	Zulas-sungsbe-hörde des Land-kreises, der kreisfreien und großen kreisange-hörigen Stadt	Zustimmung zur Behandlung von Anträgen in einem anderen Land nach § 46 Absatz 2 Satz 4 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung	§ 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 j) StVZustLVO M-V	ja	WM	nein	keine
155	Zulas-sungsbe-hörde des Land-kreises, der kreisfreien und großen kreisange-hörigen Stadt	Genehmigung von Ausnahmen nach § 47 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung bezüglich der Zulassung von Fahrzeugen nach § 3 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, mit Ausnahme der Zulassung von Erprobungsfahrzeugen	§ 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 k) aa) StVZustLVO M-V	ja	WM	ja	keine

Lfd.-Nr.	Aufgaben-träger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	übertragen-des Ressort	direkter Bürgerkontakt – ja oder nein?	konkrete Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der Kommunen bei einer zügigen digitalen Bereitstellung der Verwaltungsdienstleistung
156	Zulas-sungsbe-hörde des Land-kreises, der kreisfreien und großen kreisange-hörigen Stadt	Genehmigung von Ausnahmen nach § 47 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung bezüglich der Ausgestaltung und Anbringung von Kennzeichen nach § 10 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung	§ 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 k) bb) StVZustLVO M-V	ja	WM	ja	keine
157	Zulas-sungsbe-hörde des Land-kreises, der kreisfreien und großen kreisange-hörigen Stadt	Genehmigung von Ausnahmen nach § 47 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung bezüglich des Verbotes, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen im Sinne des § 10 Absatz 12 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung auszuführen	§ 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 k) cc) StVZustLVO M-V	ja	WM	nein	keine

Lfd.-Nr.	Aufgaben-träger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	übertragen-des Ressort	direkter Bürgerkontakt – ja oder nein?	konkrete Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der Kommunen bei einer zügigen digitalen Bereitstellung der Verwaltungsdienstleistung
158	Zulas-sungsbe-hörde des Land-kreises, der kreisfreien und großen kreisange-hörigen Stadt	Genehmigung von Ausnahmen nach § 47 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung bezüglich Fahrten mit roten Kennzeichen nach § 16 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung oder mit Kurzzeit-kennzeichen nach § 16a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung	§ 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 k) dd) StVZustLVO M-V	ja	WM	nein	keine
159	Zulas-sungsbe-hörde des Land-kreises, der kreisfreien und großen kreisange-hörigen Stadt	autorisierte Abfrage der Daten für die internetbasierte Wiederzulassung bei der Datenbank nach Nummer 11 der Anlage 8b zu § 15i Absatz 3 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung	§ 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 l) StVZustLVO M-V	ja	WM	nein	keine

Lfd.-Nr.	Aufgaben-träger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	übertragen-des Ressort	direkter Bürgerkontakt – ja oder nein?	konkrete Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der Kommunen bei einer zügigen digitalen Bereitstellung der Verwaltungsdienstleistung
160	Zulas-sungsbe-hörde des Land-kreises, der kreisfreien und großen kreisange-hörigen Stadt	Erteilung von Einzelgenehmigungen nach § 2 Absatz 2 der EG-Fahrzeug-genehmigungsverordnung	§ 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 m) StVZustLVO M-V	ja	WM	nein	keine
161	Landräte und Ober-bürger-meister der kreisfreien Städte	Überwachung des Vorgangs des Transports gefährlicher Güter nach § 9 Absatz 1 Gefahrgutbeförderungs-gesetz durch die zuständigen Behör-den auf der Straße und den Schienen-strecken der nichtbundeseigenen Eisenbahnen	§ 4 Abs. 1 GGZustLVO M-V	ja	WM	ja	keine

Lfd.-Nr.	Aufgaben-träger	Aufgabe	Übertragungsnorm	Übertragung vor dem 1. Januar 2016 – ja oder nein	übertragen-des Ressort	direkter Bürgerkontakt – ja oder nein?	konkrete Maßnahmen des Landes zur Unterstützung der Kommunen bei einer zügigen digitalen Bereitstellung der Verwaltungsdienstleistung
162	Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteher der Ämter	Durchführung der Hafengefahrgutverordnung	§ 1 Abs. 4 HGGVO M-V in Verbindung mit § 3 Abs. 1 HafVO M-V	ja	WM	nein	keine
163	Landkreise und kreisfreie Städte	Aufgaben nach dem Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz – WVHaSiG M-V	§ 11 Absatz 2 WVHaSiG M-V	ja	WM	ja	keine